



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.02.2021

Gefährdung von Arnika und Silberdistel durch das Vertragsnaturschutzprogramm

Aktuell steht wieder die Verlängerung und der Neuabschluss von Verträgen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) an. Die Art der Pflege von FFH-Lebensräumen (FFH = Fauna-Flora-Habitat) und die Bewirtschaftung im Vertragsnaturschutzprogramm dürfen zu keiner Verschlechterung führen. Wenn jedoch der Schnittzeitpunkt in Mittelgebirgsregionen wie dem Bayerischen Wald im VNP in den meisten Fällen für den 1. Juli vereinbart ist, werden bestimmte bedrohte Arten dadurch geschädigt. Beispielsweise benötigen die Arnika und die Silberdistel für ihre Blüte und die Aussamung andere Schnittzeitpunkte. Durch die dauerhafte Mahd am 1. Juli werden diese Arten so sehr geschädigt, dass sie von ihren Wuchsorten schließlich völlig verschwinden. Die Anwendung des Schnittzeitpunkts 1. Juli hat in vielen Magerrasen-Lebensräumen des Bayerischen Walds dazu geführt, dass ihr Erhaltungszustand im Rahmen der FFH-Managementplanung aufgrund des Verschwindens dieser beiden Arten sowie weiterer lebensraumtypischer Charakterarten abgewertet werden musste. Probleme kann es auch beim Wachtelkönig geben, wenn der Schnittzeitpunkt im Juni während der Brut liegt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung bekannt, wie sich im VNP bei Biotoptyp-2-Wiesen die Vereinbarungen landesweit auf die Schnittzeitpunkte G21 bis G25 verteilen? 2
- 2.1 Auf wie vielen Flächen und mit welchem Flächenumfang kommt als Beispiel für die Mittelgebirgsregionen im Bayerischen Wald mit dem Bezugsraum Regierungsbezirk Niederbayern im VNP der Schnittzeitpunkt 1. Juli (G23) zur Anwendung? 2
- 2.2 Mit welchem Flächenumfang kommt als Beispiel für die Mittelgebirgsregionen im Bayerischen Wald mit dem Bezugsraum Regierungsbezirk Niederbayern im VNP der Schnittzeitpunkt 1. Juli (G23) zur Anwendung? 2
- 3.1 Wie häufig kommen hier die anderen Schnittzeitpunkte zur Anwendung? 2
- 3.2 Mit welchem Flächenumfang kommen hier die anderen Schnittzeitpunkte zur Anwendung? 3
4. Wie oft sind im Bayerischen Wald, Teil Niederbayern, die Biotoptypen GO*6230 und GO00BK von den Schnittzeitpunkten 1. Juni, 15. Juni und 1. Juli (G21 bis G23) betroffen? 3
- 5.1 Sind der Staatsregierung weitere den Artenschutz betreffende Konflikte bekannt, die durch die im VNP vereinbarten Schnittzeitpunkte entstehen (z. B. Mahd im Juni bei Brut des Wachtelkönigs)? 3
- 5.2 Wie wird verfahren, wenn derartige Artenschutzkonflikte (z. B. Arnika, Silberdistel oder Wachtelkönig) bekannt werden? 3
- 5.3 Sind der Staatsregierung negative Auswirkungen durch einen großräumig zu einheitlichen Schnittzeitpunkt bekannt? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. Wie soll aus Sicht der Staatsregierung aufseiten der Landratsämter beim Abschluss von VNP-Vereinbarungen verfahren werden, wenn von einem betreffenden Landwirt ein bestimmter Schnittzeitpunkt gefordert wird, dieser Schnittzeitpunkt aber den Schutzziele oder den Zielen des floristischen oder faunistischen Artenschutzes widerspricht? 4
7. Wie kann das Personal an den Landratsämtern beim Abschluss artenschutzgerechter VNP-Vereinbarungen besser unterstützt werden? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 11.03.2021

1. **Ist der Staatsregierung bekannt, wie sich im VNP bei Biototyp-2-Wiesen die Vereinbarungen landesweit auf die Schnittzeitpunkte G21 bis G25 verteilen?**

Maßnahmen mit den Codes G21 bis G25 werden nicht mehr angeboten. Die Verteilung auf die verschiedenen Schnittzeitpunkte im VNP stellt sich mit Stand 2020 wie folgt dar:

Maßnahme	Schnittzeitpunkt	Fläche in ha
H21	01.06.	2.173,53
H/F22	15.06.	42.872,24
H/F23	01.07.	26.444,12
H/F24	01.08.	2.908,89
H/F25	01.09.	7.994,04

- 2.1 **Auf wie vielen Flächen und mit welchem Flächenumfang kommt als Beispiel für die Mittelgebirgsregionen im Bayerischen Wald mit dem Bezugsraum Regierungsbezirk Niederbayern im VNP der Schnittzeitpunkt 1. Juli (G23) zur Anwendung?**

Maßnahmen mit dem Code G23 werden nicht mehr angeboten, sämtliche Vereinbarungen mit Code G23 sind ausgelaufen. Maßnahmen mit dem Schnittzeitpunkt ab 1. Juli werden unter den Codes H23 und F23 angeboten. Im Jahr 2020 wurden im Bayerischen Wald mit dem Bezugsraum Regierungsbezirk Niederbayern 2 066 Feldstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 1 800 ha im Rahmen der Maßnahmen H23 und F23 gefördert.

- 2.2 **Mit welchem Flächenumfang kommt als Beispiel für die Mittelgebirgsregionen im Bayerischen Wald mit dem Bezugsraum Regierungsbezirk Niederbayern im VNP der Schnittzeitpunkt 1. Juli (G23) zur Anwendung?**

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

- 3.1 **Wie häufig kommen hier die anderen Schnittzeitpunkte zur Anwendung?**

Die Verteilung auf die anderen Schnittzeitpunkte kann der folgenden Tabelle entnommen werden (Daten Stand 2020).

Maßnahme	Schnittzeitpunkt	Fläche in ha	Anzahl Flächen
H21	01.06.	170	181
H/F22	15.06.	2.062	2.171
H/F24	01.08.	12	17
H/F25	01.09.	18	23

3.2 Mit welchem Flächenumfang kommen hier die anderen Schnittzeitpunkte zur Anwendung?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 wird verwiesen.

4. Wie oft sind im Bayerischen Wald, Teil Niederbayern, die Biotoptypen GO*6230 und GO00BK von den Schnittzeitpunkten 1. Juni, 15. Juni und 1. Juli (G21 bis G23) betroffen?

Die Anzahl der von den genannten Biotoptypen betroffenen Flächen teilt sich wie folgt auf die genannten Schnittzeitpunkte auf (VNP-Daten mit Stand 2020):

	01.06.	15.06.	01.07.
GO6230	3	33	143
GO00BK	–	9	10

Dargestellt sind alle VNP-Flächen, die sich teilweise oder vollständig mit den genannten kartierten Biotoptypen überlagern. Über die zu Frage 5.1 genannten Anpassungsmöglichkeiten besteht die Möglichkeit, auf komplexe Biotopsituationen zu reagieren.

5.1 Sind der Staatsregierung weitere den Artenschutz betreffende Konflikte bekannt, die durch die im VNP vereinbarten Schnittzeitpunkte entstehen (z. B. Mahd im Juni bei Brut des Wachtelkönigs)?

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm bietet ein fachlich differenziertes Maßnahmenpaket mit verschiedenen Grund- und Zusatzleistungen. Es ist als Baukastensystem aufgebaut und kann damit flexibel an die jeweils unterschiedlichen Situationen und vorrangigen Ziele vor Ort angepasst werden. Innerhalb der Maßnahme „Extensive Mahdnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume“ gibt es z. B. sechs verschiedene Schnittzeitpunktregelungen. Über die Möglichkeit Altgrasstreifen stehen zu lassen oder auch Frühmahdstreifen zu ermöglichen, wo es fachlich geboten ist, bestehen vielfältige Optionen für die Anpassung der Maßnahme an die Ansprüche bestimmter Zielarten. Erforderlichenfalls kann über eine Höherextensivierung ein späterer Schnittzeitpunkt auch innerhalb der fünfjährigen Laufzeit vereinbart werden. Es besteht ausreichender Spielraum innerhalb der förderrechtlichen Vorgaben der EU für eine passgenaue Maßnahmengestaltung. Für Sonderfälle, die zur Vermeidung von Zielkonflikten einer individuellen Pflege bedürfen und nicht über Bewirtschaftungsvereinbarungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm angemessen gepflegt werden können, stehen Fördermöglichkeiten über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien bereit.

5.2 Wie wird verfahren, wenn derartige Artenschutzkonflikte (z. B. Arnika, Silberdistel oder Wachtelkönig) bekannt werden?

Grundsätzlich sind keine Artenschutzkonflikte in Niederbayern bekannt, weil durch die hohe Flexibilität im Vertragsnaturschutzprogramm bzw. (falls im Einzelfall notwendig) im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien jeweils passende Maßnahmen gefördert werden können. Bezüglich der verschiedenen Anpassungsmöglichkeiten wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

5.3 Sind der Staatsregierung negative Auswirkungen durch einen großräumig zu einheitlichen Schnittzeitpunkt bekannt?

Großräumig einheitliche Schnittzeitpunkte können zum plötzlichen Wegfall von Nahrungsquellen oder Habitatstrukturen für bestimmte Arten führen. In Niederbayern sind keine negativen Auswirkungen bekannt, weil keine großräumigen, einheitlichen Schnittzeitpunkte vereinbart werden.

Ziel ist es, mit unterschiedlichen Schnittzeitpunkten (in einem Gebiet) sowie Einsatz der Maßnahmen Altgrasstreifen und/oder auch Frühmahdstreifen ein naturschutzfachlich notwendiges Mosaik mit entsprechenden Strukturen zu erreichen.

6. Wie soll aus Sicht der Staatsregierung aufseiten der Landratsämter beim Abschluss von VNP-Vereinbarungen verfahren werden, wenn von einem betreffenden Landwirt ein bestimmter Schnittzeitpunkt gefordert wird, dieser Schnittzeitpunkt aber den Schutzzielen oder den Zielen des floristischen oder faunistischen Artenschutzes widerspricht?

Entspricht ein Antrag nicht den naturschutzfachlichen Zielen, wird dem Antrag des Landwirtes nicht stattgegeben.

7. Wie kann das Personal an den Landratsämtern beim Abschluss artenschutzgerechter VNP-Vereinbarungen besser unterstützt werden?

Das mit dem Vertragsnaturschutz an den Landratsämtern betraute Personal wird regelmäßig über Dienstbesprechungen und Vollzugsschreiben hinsichtlich der naturschutzfachlichen Erfordernisse und Vollzugsfragen informiert. Über die Fachaufsicht bei den höheren Naturschutzbehörden besteht ein durchgängiges Beratungsangebot. Einzelfragen können ferner jederzeit mit der am Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eingerichteten Hotline geklärt werden. Über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege besteht ferner ein breites Schulungsangebot, das hinsichtlich spezieller Schulungsveranstaltungen zum Vertragsnaturschutzprogramm in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut wurde.

Um die Belange des Naturschutzes und die Interessen der Landnutzer in Einklang zu bringen, setzen die unteren Naturschutzbehörden vor Ort auf intensive Beratung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit. Bei gemeinsamen Ortseinsichten, Landschaftspflege tagen und Vorträgen in Landwirtschaftsschulen werden die Bewirtschafter sensibilisiert und motiviert. Durch die neuen Stellen der Biodiversitätsberater an ausgewählten unteren Naturschutzbehörden kann das Beratungsangebot noch weiter verbessert werden.